



Satzung der Gemeinde Heusweiler
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes vom 15.01.1964 (Amtsblatt 64, 123) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt 97, 682), zuletzt geändert durch Art. 3 iVm Art. 4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.2009 (Amtsblatt 09, 1215), der §§ 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17.12.1964 (Amtsblatt 64, 117, 155) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsblatt 77, 969), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes Nr. 1533 vom 08.10.2003 (Amtsblatt 03, 2874), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1953 (BGBl I 53, 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I 07, 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 iVm Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl I 09, 2585) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt 98, 691), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 46 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.2006 (Amtsblatt 06, 474) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler in seiner Sitzung am 17.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und Plätzen sowie an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen in der Gemeinde Heusweiler, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Der Umfang der öffentlichen Straßen bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 Saarländisches Straßengesetz bzw. § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht:
 1. für öffentliche Marktveranstaltungen,
 2. für Versammlungen und Aufzüge,
 3. für Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 22 Saarländisches Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz,
 4. soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Gemeinde Heusweiler zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

§ 2 Begriff der Sondernutzung

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Heusweiler, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder ihre Überlassung an Dritte.

§ 4 Erlaubnisfreiheit

- (1) Für Sondernutzungen, die einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen oder wenn diese die Sondernutzung besonders zulässt, ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die Anlagen dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen weiterhin folgende Nutzungen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile, frei ausragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte;
 2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Hinweisschilder, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden (die Benutzbarkeit des Gehweges muss in einer Breite von 1,50 m gewährleistet sein, Hindernisse sind deutlich zu kennzeichnen und soweit erforderlich zu beleuchten);
 3. die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und –lotterien;
 4. das Aufstellen von Containern, Abfallbehältern, das Lagern von Brenn- und Baustoffen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien im Gehwegbereich, wenn eine Zeitdauer von bis zu einer Woche nicht überschritten und der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (die Benutzbarkeit des Gehweges muss in einer Breite von 1,50 m gewährleistet sein, Hindernisse sind deutlich zu kennzeichnen und soweit erforderlich zu beleuchten);
 5. das Verteilen von Informationsbroschüren, Flugblättern, Handzetteln o.ä. zum Zwecke der Meinungsäußerung und –verbreitung, auch wenn die Verteilung mit Hilfsmitteln, wie beispielsweise Informationsständen, Tischen und Stühlen o.ä. erfolgt, das Verteilen mit oder ohne Hilfsmittel ist jedoch erlaubnispflichtig, wenn damit eine Mitgliederwerbung oder eine gewerbliche Tätigkeit verbunden ist oder in sonstiger Weise auf die Straßenpassanten eingewirkt wird;
 6. künstlerische Darbietungen jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr z.B. schauspielerische Tätigkeiten, Musizieren, etc. soweit sie nicht gegen Entgelt erfolgen, nicht gewerblichen Zwecken dienen und ohne Verwendung von elektro-akustischen Schallverstärkern durchgeführt werden.

§ 5 Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen. Ausnahmen von dieser Frist sind im Einzelfall zulässig.
- (2) Der Antrag muss enthalten:

1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Größe, Umfang, voraussichtliche Dauer, Regelmäßigkeit bzw. Wiederholung und Zweck der Sondernutzung;
 3. Lageplan oder Lageskizze. Soweit erforderlich wird ein Lageplan durch die Gemeinde Heusweiler zur Verfügung gestellt. Dieser Lageplan ist mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.
- (3) Auf Anforderung sind ergänzende, insbesondere alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen, Angaben und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird durch schriftlichen Verwaltungsakt und nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Bedingungen und Auflagen sind, soweit erforderlich auch nachträglich, zulässig. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um Sondernutzungen verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeinde Heusweiler mitzuteilen.
- (5) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens drei Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.

§ 7 Versagung von Sondernutzungen

Sondernutzungen können im Einzelfall versagt werden, wenn nach der Art der angestrebten Benutzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Wohl der Allgemeinheit zu befürchten ist.

§ 8 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich und innerhalb des erlaubten Nutzungszeitraumes wiederherzustellen. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Gemeinde Heusweiler unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen.
- (2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 9 Kostenerstattung und Sicherheitsleistung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Heusweiler alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Gemeinde Heusweiler ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn an einer Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Heusweiler entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Gemeinde Heusweiler ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Heusweiler durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Gemeinde Heusweiler, sofern eine kurzfristige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Heusweiler für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Heusweiler erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 8, 9 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Beeinträchtigungen der Sondernutzungen durch andere Veranstaltungen, die mit Erlaubnis der Gemeinde Heusweiler durchgeführt werden, hat der Erlaubnisnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenersatz gegen die Gemeinde Heusweiler.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses und der Bereichseinteilung für Sondernutzungen erhoben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Sondernutzungen, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 nicht erforderlich ist. Das Gebührenverzeichnis und die Bereichseinteilung sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag angegebene Zeitraum, die angegebene Fläche und die Örtlichkeit der Sondernutzung. Dabei werden jeder angefangene Tag und jeder angefangene Quadratmeter als volle Einheiten gerechnet. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht so lange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Gemeinde Heusweiler wieder abgenommen wurde. Erfolgen Sondernutzungen im Einzelfall im Grenzbereich verschiedener Bereiche, so wird die Nutzung dem Bereich zugeordnet, auf den sich die Einwirkung auf die öffentliche Straße, die Einwirkung auf die Allgemeinheit und das wirtschaftliche Interesse des Sondernutzers beziehen.
- (3) Für die im Gebührentarif nicht erfassten Sondernutzungen wird eine den Sätzen des Gebührentarifs adäquate Gebühr erhoben.
- (4) In den folgenden Fällen werden Gebühren nicht geltend gemacht:
 1. wenn die Gebühr unter 10,00 € liegen würde;
 2. für Werbeanlagen und Hinweisschilder, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie sich nicht an der Stätte der Leistung befinden;
 3. für Werbeanlagen und Hinweisschilder, die fest an einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden;
 4. wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Hierzu gehören insbesondere Veranstaltungen von Dorfgemeinschaften, Vereinen, religiösen Gemeinschaften, Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen oder des Brauchtums;
 5. wenn sich die Sondernutzung auf eine Fläche bezieht, die zwar gewidmet ist, aber im Eigentum des Antragstellers, Erlaubnisnehmers oder desjenigen, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, steht.
- (5) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen geboten erscheint. Hierbei sind vom Antragsteller schon bei Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche vom Antragsteller erst nach erteilter Erlaubnis geltend gemacht, kann keine Ermäßigung bzw. Erlass aus diesem Grund erfolgen.
- (6) Die Gebühr kann im Einzelfall auch nachträglich ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Hierzu zählt insbesondere, wenn die Sondernutzung aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, in einem bestimmten Zeitraum oder gänzlich nicht ausgeübt werden konnte und der Billigkeitserlass mit Rücksicht auf die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen geboten erscheint. Dem diesbezüglichen Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

- (7) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben, wenn eine Sondernutzung zwar erlaubnispflichtig, aber nach Absatz 4 oder 5 von den Gebühren befreit ist.

§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird oder bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühren werden durch gesonderten Gebührenbescheid oder im Erlaubnisbescheid festgesetzt. Sie werden fällig:
1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides,
 2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für das laufende Jahr, für die folgenden Jahre jeweils am 01.01. des Jahres,
 3. bei der Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausübung.
- (3) Bei Verzug des Gebührenschuldners findet das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben oder von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis zeitweilig kein Gebrauch gemacht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.
- (2) Wird eine genehmigte Sondernutzung durch die Gemeinde Heusweiler aus Gründen zurückgenommen oder widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet.
- (3) Weitergehende Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 14 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
 2. die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt,
 3. erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 und 2 Saarländisches Straßengesetz für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, 09.04.2013

(Redelberger)
Bürgermeister

Zustimmung:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat der Satzung der Gemeinde Heusweiler über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen mit Schreiben vom 14.03.2013 nach § 19 Saarländisches Straßengesetz zugestimmt.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder auf Grund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

**Satzung der Gemeinde Heusweiler
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Bereichseinteilung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Bereiche eingeteilt:

Geltungsbereich A (siehe Plan 1):

Heusweiler

- Am Bahnhof
- Am Hirtenbrunnen bis einschließlich Höhe Grundstück Anwesen Nr. 22
- Auf Jungs Wies
- Kirchstraße
- Marktplatz
- Saarbrücker Straße bis einschließlich Höhe Grundstück Anwesen Nr. 85
- Saarlouiser Straße bis einschließlich Höhe Grundstück Anwesen Nr. 37
- Schillerstraße bis einschließlich Höhe Grundstück Anwesen Nr. 67
- Trierer Straße bis einschließlich Höhe Grundstück Anwesen Nr. 36
- sowie alle sonstigen von diesen Straßen erschlossenen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind

Geltungsbereich B (siehe Plan 2):

Holz

- Holzer Platz
- Heusweilerstraße bis einschließlich Höhe Grundstück Anwesen Nr. 16-18
- Alleestraße bis einschließlich Höhe Grundstück Anwesen Nr. 8
- Glück-Auf-Weg
- sowie alle sonstigen von diesen Straßen erschlossenen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind

Geltungsbereich C:

- restliches Gemeindegebiet

Satzung der Gemeinde Heusweiler über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Plan 1: Bereich A

Maßstab 1:5000



**Satzung der Gemeinde Heusweiler
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Gebührenverzeichnis

Art/Zweck der Sondernutzung	Bereich A	Bereich B	Bereich C
1. Flächen für ortsfeste Einrichtungen			
1.1 Information und Werbung			
Gewerbe	0,07 €/Tag/qm	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm
Verein o.ä.	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
privat	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
1.2 Verkauf, Dienstleistung, o.ä.			
Gewerbe	0,08 €/Tag/qm	0,07 €/Tag/qm	0,06 €/Tag/qm
Verein o. ä.	0,07 €/Tag/qm	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm
privat	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
1.3 Sitzgelegenheiten			
Gewerbe	0,08 €/Tag/qm	0,07 €/Tag/qm	0,06 €/Tag/qm
Verein o.ä.	0,07 €/Tag/qm	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm
privat	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
1.4 Lagerung			
Gewerbe	0,07 €/Tag/qm	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm
Verein o.ä.	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
privat	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
2. Flächen für nicht ortsfeste Einrichtungen			
2.1 Information und Werbung			
Gewerbe	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
Verein o.ä.	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm	0,03 €/Tag/qm
privat	0,04 €/Tag/qm	0,03 €/Tag/qm	0,02 €/Tag/qm
2.2 Verkauf, Dienstleistung, o.ä.			
Gewerbe	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
Verein o.ä.	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
privat	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm	0,03 €/Tag/qm
2.3 Sitzgelegenheiten			
Gewerbe	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
Verein o.ä.	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
privat	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm	0,03 €/Tag/qm
2.4 Lagerung			
Gewerbe	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
Verein o.ä.	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm	0,03 €/Tag/qm
privat	0,04 €/Tag/qm	0,03 €/Tag/qm	0,02 €/Tag/qm
2.5 Veranstaltungen			
Gewerbe	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
Verein o.ä.	0,06 €/Tag/qm	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm
privat	0,05 €/Tag/qm	0,04 €/Tag/qm	0,03 €/Tag/qm